

## Feld- und Waldwegebenutzungssatzung

Auf Grund der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl.S. 82f.) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am ... (DS Nr. 0649/14) nachfolgende Satzung über die Benutzung der kommunalen Feld- und Waldwege beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feld- und Waldwege, die sich im Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt befinden.
- (2) Als Feld- und Waldwege im Sinne dieser Satzung gelten alle Wege, die land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie sonstige Grundstücke im Außenbereich verkehrlich erschließen, soweit es sich nicht um öffentliche Wege und Straßen im Sinne des § 6 des Thüringer Straßengesetzes handelt.

### § 2 Art und Umfang

- (1) Die Feld- und Waldwege dienen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke sowie der Zuwegung zu den im Außenbereich gelegenen Betriebsstätten.  
Die Benutzung der Wege zum Zwecke der Erfüllung üblicher land- und forstwirtschaftlicher Aufgaben, Geschäfte, Rechte und Pflichten mit Fahrzeugen und Spezialtechnik ist ohne besondere Erlaubniserteilung gestattet.  
Die Benutzung der Feld- und Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Zu den Wegen gehören:
  1. der Wegekörper, bestehend aus Wegegrund, -unterbau, -decke und den Banketten (Seitenstreifen) sowie Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen und Stützmauern
  2. der Bewuchs (Saumstrukturen und Gehölze) und das Zubehör.
- (3) Die Bankette (Wegerandstreifen) und die an den Weg angrenzenden Saumstrukturen und Gehölze dienen der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der befahrenen Wege und bei entsprechender Breite gleichzeitig als ökologisches Vernetzungselement.
- (4) Die Benutzung der Wege zu anderen als den in Absatz 1 genannten Zwecken bedarf der Erlaubnis der Landeshauptstadt Erfurt, sofern im Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist (Beschilderung vor Ort).
- (5) Unberührt bleibt das Befahren der Feld- und Waldwege im Rahmen der Erfüllung hoheitlicher und öffentlicher Aufgaben, das gilt auch für vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt berufene Bürger (u.a. Naturschutzbeauftragte) und Jagdausübungsberechtigte in deren jeweiligem Zuständigkeitsbereich.
- (6) Das Radfahren und Wandern auf den Feldwegen ist grundsätzlich erlaubt

Aufgrund der Öffnung der Feldwege für diese Benutzungsarten werden für die Landeshauptstadt Erfurt keine zusätzlichen Sorgfaltspflichten begründet.

- (7) Das Reiten auf Feld- und Waldwegen der Stadt Erfurt ist nach dieser Satzung erlaubt, sofern keine anderen Vorschriften dem entgegenstehen.
- (8) Die Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.

### **§ 3 Antrag**

- (1) Eine Erlaubniserteilung nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung erfolgt auf Antrag, der folgende Angaben enthält:
  - a) Name und Anschrift des Antragstellers
  - b) Das amtliche Kennzeichen für das oder die Kfz, für das oder die die Erlaubnis beantragt wird.
  - c) Angaben über Art und Umfang des beabsichtigten Befahrens, die genaue Angabe der Wegstrecke die befahren werden soll und den Zeitraum der Erlaubniserteilung.
  - d) Bei Lastkraftwagen die Angabe des zulässigen Gesamtgewichtes.
- (2) Die Benutzungserlaubnis wird für das in ihr bezeichnete Kfz befristet (monatlich oder jährlich) erteilt. Die Erlaubnis kann auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden. Insbesondere kann die Erteilung der Erlaubnis davon abhängig gemacht werden, dass sich der Antragsteller verpflichtet, die Kosten für eine vorher erforderliche Befestigung der Wege zu tragen, ggf. die Kosten für die Wiederherstellung des Weges bei nutzungsbedingter Beeinträchtigung zu tragen und die Kosten der laufenden Unterhaltung der von ihm benutzten Wegstrecke zu übernehmen. Insoweit können von der Landeshauptstadt Erfurt auch Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe verlangt werden.
- (3) Im Rahmen von Baumaßnahmen notwendige Befahrungen oder Aufgrabungen der Wirtschaftswege werden in gesonderten Verträgen zwischen der Stadt und dem jeweiligen Nutzer vereinbart. In diesen Nutzungsverträgen werden unter anderem die notwendigen Ertüchtigungen, Sicherheitsleistungen und Verkehrssicherungspflichten geregelt.

### **§ 4 Auflagen**

- (1) Die Benutzer der Wege haben die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten und zu beachten. Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h begrenzt.
- (2) Beim Befahren der Wege ist von dem Benutzer die jeweils kürzeste Wegstrecke von dem öffentlichen Straßennetz zu dem zu bewirtschaftenden Grundstück bzw. Fahrziel zu wählen.
- (3) Die Benutzung der Wege hat so zu erfolgen, dass der Wegkörper nicht beschädigt wird. Vor allem beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden ist darauf zu achten, dass die Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen, Anpflanzungen und sonstigem Zubehör nicht beschädigt oder die Bankette abgegraben werden.
- (4) Entstandene Schäden hat der Verursacher unverzüglich der Erlaubnis erteilenden Stelle anzuzeigen. Für Schäden haftet der Benutzer nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

- (5) Wer die Wege über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung - sobald dies sinnvoll möglich ist- zu beseitigen. Es ist nicht gestattet, Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf dem Weg zu belassen. Sollte der Verursacher dieser Beseitigungspflicht nicht nachkommen, so kann die Verunreinigung gegebenenfalls auf Kosten des Verursachers (Ersatzvornahme) beseitigt werden.
- (6) Bei der Benutzung der Wege haben Hundhalter ihre Hunde angeleint zu führen.

## **§ 5 Pflichten der Anlieger**

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs ihres Grundstücks, insbesondere Hecken, Sträucher und Bäume die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.
- (2) Es ist den Anliegern (Grundstückseigentümern und deren Pächtern) ohne Vertrag oder Erlaubnis nicht gestattet, Teilbereiche der Wege zur privaten Nutzung abzusperren, zu bepflanzen oder landwirtschaftlich zu nutzen.

## **§ 6 Gebühren**

- (1) Für die Erteilung der Genehmigung zum Befahren von Wegen gemäß § 2 dieser Satzung, erhebt die Stadt Erfurt, gemäß der geltenden Verwaltungskostensatzung, eine Verwaltungsgebühr.
- (2) Die Gebühr ist ausschließlich in Vorkasse zu entrichten.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 2 benutzt und nicht über die notwendige Erlaubnis verfügt.
2. Wege, deren Randstreifen, Bankette, Gräben, Durchlässe usw., verunreinigt oder beschädigt und die Verunreinigung gem. § 4 (5) nicht beseitigt oder die Beschädigung gem. § 4 (4) nicht meldet.
3. Wege entgegen der Regelung des § 4, Abs. 6 benutzt und Hunde nicht angeleint auf den Wegen führt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.